

3942/J XXI.GP

Eingelangt am: 23.05.2002

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend "Ginkgo-Arzneimittelpräparate bzw. Nahrungsergänzungsmittel mit
Ginkgo"**

Ginkgo-Arzneimittelpräparate, wie beispielsweise Tebonin oder Tebofortan, wurden in Österreich beworben, angeboten und von Apotheken gegen ärztliche Verschreibung abgegeben. Durch eine Entscheidung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger werden die Kosten für diese Ginkgo-Arzneimittel durch die Gebietskrankenkassen nicht mehr bezahlt. Dies geht angeblich auf ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates zurück.

Die Antwort der Industrie darauf war, dass Verzehrprodukte mit Ginkgo hergestellt wurden.

Eines dieser Verzehrprodukte, nämlich Lucovit soll nunmehr direkt durch Ärzte verkauft, vermittelt oder empfohlen werden (Hersteller Firma Madaus).

Unabhängig davon, ob dies überhaupt durch das Ärztegesetz gedeckt ist, ist es aus unserer Sicht auch höchst bedenklich wenn Ärzte - die Vertrauensärzte für ihre Patientinnen sind - derartige Produkte als Ersatz für die außer Vertrag genommenen Ginkgo -Arzneimittelpräparate direkt verkaufen oder den Verkauf vermitteln bzw. empfehlen.

Hier besteht die Gefahr, dass PatientInnen ein Kaufanbot bzw. Vermittlungsangebot aufgrund des besonderen Verhältnisses Arzt/Patient nicht ablehnen (Wer traut sich, auf eine Empfehlung seines Arztes, Nein zu sagen).

Andererseits ist es auch nicht ersichtlich, warum der Arzt einem Patienten, der eine Behandlung mit Ginkgo angeblich benötigt, nicht das klinisch getestete und nach einem strengen Verfahren zugelassene Arzneimittel verschreibt, sondern ein Verzehrprodukt empfiehlt, vermittelt oder verkauft, dessen Qualität nicht in vergleichbarer Weise gesichert ist (z.B. gute Herstellungspraxis). Durch die Einnahme eines Ginkgo-Präparats - das ein Lebensmittel i.S. des LMG darstellt - können Patientinnen auch finanzielle Nachteile erleiden. Insbesondere dann, wenn der behandelnde Arzt kein Arzneimittel verschreibt, weil nicht nötig, sondern auf ein noch teureres Verzehrprodukt verweist.

Unklar ist weiters, ob die für die Herstellung verwendeten Ginkgo-Präparate qualitativ dem Spezialextrakt EGb 761 entsprechen, welches klinisch geprüft wurde und Bestandteil der zugelassenen Arzneyspezialitäten ist. Darüber hinaus ist es aus rechtlicher Sicht fraglich, in wie weit es überhaupt zulässig ist Ginkgo-Präparate mit gesundheitsbezogenen Angaben oder Empfehlungen als Verzehrprodukte in Verkehr zu bringen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende Anfrage:

1. Welche Ginkgo-Arzneimittelpräparate sind derzeit in Österreich zugelassen?
Welche Wirkung ist nachgewiesen?
2. Mit welcher Begründung wurden Ginkgo-Arzneimittelspezialitäten wie Tebonin oder Tebofortan aus der Liste der ersatzfähigen Arzneimittel herausgenommen?
3. Seit wann sind Tebofortan und Tebonin als Arzneimittel in Österreich zugelassen?
4. In welchen anderen Europäischen Mitgliedsstaaten werden Ginkgo-Arzneimittelspezialitäten weiterhin von den Sozialversicherungsträgern bezahlt und übernommen?
5. Wie stehen Sie dazu, dass Ärzte derartige Ginkgo-Nahrungsergänzungen ihren Patientinnen direkt verkaufen, vermitteln bzw. empfehlen und keine Ginkgo-Arzneimittelspezialitäten - die selbst zu bezahlen wären - verschreiben?
6. Welchen Unterschied sehen Sie zwischen den Ginkgo-Arzneimitteln wie Tebonin oder Tebofortan und dem Nahrungsergänzungsmittel Lucovit (Firma Madaus)?
7. Welchen Unterschied gibt es im Kostenbereich, wenn diese an LetztverbraucherInnen abgegeben werden?
8. Welchen gesetzlichen Unterschied gibt es in der Herstellungspraxis zwischen Arzneimittelspezialitäten und Nahrungsergänzungen?
9. Sehen Sie dabei einen legislativen Handlungsbedarf auf nationaler oder europäischer Ebene?
10. Entsprechen Lucovit oder auch andere Ginkgo-Nahrungsergänzungsmittel, die als Verzehrprodukte verkauft werden, in ihren Bestandteilen dem zugelassenen Ginkgo-Arzneimittelspezialitätenextrakt EGb 761?
11. Ist die Qualität in vergleichbarer Weiser gesichert?
12. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?
13. Ist es überhaupt durch das Ärztegesetz gedeckt, dass Ärzte in ihrer Ordination Nahrungsergänzungsmittel direkt verkaufen, vermitteln (gegen Provision) oder empfehlen?

14. Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen?
15. Wie beurteilen Sie die Entwicklung bei niedergelassenen Ärzten, die nun in größerem Ausmaß in ihren Ordinationen Verzehrprodukte entgeltlich anbieten?
16. Sehen Sie einen legislativen Handlungsbedarf?